

# Vertrag

## *über eine journalistische Tätigkeit in der Bochumer Stadt- und Studierendenzzeitung*

Zwischen

der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum  
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss  
vertreten durch den Vorstand

vertreten durch den Vorsitzenden  
XXX

und den Finanzreferenten  
XXX

Universitätsstraße 150  
44801 Bochum

– im folgenden „Studierendenschaft“ –

und

XXX

XXX

XXX

– im folgenden „XXX“ –

wird folgender Vertrag über  
eine journalistische Tätigkeit

auf Grundlage des  
Statutes

für die Bochumer Stadt- und Studierendenzzeitung  
vom 27. Juni 2013

– im folgenden Statut –

in der Bochumer Stadt- und Studierendenzzeitung

– im folgenden „:bsz“ –

geschlossen.

## **§ 1 Grundsätzliches**

XXX wird auf Grundlage des AStA-Vorstandsbeschlusses/FSVK Beschlusses vom XX.XX.XXXX zum XX.XX.XXXX vom allgemeinen Studierendenausschuss, kurz AStA, in die :bsz-Redaktion entsandt und nimmt eine Stelle als freie Journalistin wahr. Dieser Vertrag ist befristet bis zum XX.XX.XXXX und verlängert sich stillschweigend für jede Ausgabe, wenn er nicht von einer Seite gekündigt wird.

## **§ 2 Leistungsbeschreibung**

XXX Tätigkeit umfasst die eigenständige Recherche, das Verfassen von Artikeln, die Vor- und Nachbearbeitung der jeweils aktuellen Ausgabe, die Durchsicht und Bearbeitung von eingesandten Artikeln, die Bildrecherche und -bearbeitung, den Satz der Zeitung, die Teilnahme an den Redaktionskonferenzen, das Online-Stellen der Zeitung und gegebenenfalls Verteilung und Archivierung der :bsz. Alle Tätigkeiten erfolgen in Absprache mit dem Herausgeber.

### § 3 Vergütung

Das Honorar pro mitproduzierter Ausgabe beträgt 77,00 Euro. Es besteht seitens der Honorarkraft jedoch kein Anspruch auf die Mitproduktion. Für veröffentlichte Artikel erhält die Autorin zusätzlich ein Zeichengeld in Höhe von 5,00 Euro je 500 Zeichen, jedoch maximal 45,00 Euro je Artikel. Ein selbst angefertigtes Foto wird zusätzlich mit 10,00 Euro, das zweite Bild mit 5,00 Euro, das dritte Bild mit 3,00 Euro, das vierte Bild mit 2,00 Euro und jedes weitere Bild mit 1,00 Euro vergütet. Falls das abgerechnete Bild nicht selbst angefertigt ist, muss dieses mindestens 10% abgeändert sein, um abgerechnet werden zu können. Freiverwendbare Bilder aus dem Internet sind nicht abzurechnen. Abgerechnete Bilder sollten mindestens 1/12 der Seitengröße ausmachen. Des Weiteren werden Hintergrundbilder nicht abgerechnet. Eine doppelte Abrechnung von Bildern ist nicht möglich. Bildnachweise sind in jeder Ausgabe und in der Abrechnung zu führen. Die Online-Redaktion wird mit 15,00 Euro pro :bsz-Ausgabe zusätzlich honoriert.

Welche Mitglieder der Redaktion an einer Ausgabe mitwirken, bestimmt die Gesamtedaktion nach Maßgabe des Statuts.

XXX tritt alle Rechte am Artikel an die Studierendenschaft ab. Jede weitere Veröffentlichung des Artikels bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis der Studierendenschaft.

Bochum, den XX.XX.XXXX

---

XXX

Vorsitzender  
des Allgemeinen  
Studierendenausschusses  
des XX. Studierendenparlamentes der  
Ruhr-Universität Bochum

---

XXX

Finanzreferent  
des Allgemeinen  
Studierendenausschusses  
des XX. Studierendenparlamentes der  
Ruhr-Universität Bochum

---

XXX

Vertragspartnerin  
Redakteurin der Bochumer Stadt- und  
Studierendenzeitung